

Hygieneplan des WWGSK zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

Stand: 01. Oktober 2021

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Plan vom 28.06.2021 (letzte Änderungen am 23.09.2021):

- 3G-Regel
- Regelungen zur Absonderung bei Infektionsfällen
- Regelungen für Veranstaltungen

3G-Regel

- Sofern für den Zutritt zur Schule oder für die Teilnahme an einer schulischen Aktivität der Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 verlangt wird, muss eine Person, die **nicht vollständig geimpft** ist oder **nicht als genesen gilt**, entweder einen **Antigen-Schnelltest** (maximal 24 Stunden alt) oder einen **PCR-Test** (maximal 48 Stunden alt) vorlegen.

Weitere allgemeine Hinweise

- **Aufhebung der Maskenpflicht.**
- **Wegfall der Wegführung und Kohortenbildung.**
- Die Einhaltung von **Abständen** wird empfohlen.
- Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die **Hände mit Flüssigseife waschen**, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Im Unterrichtsraum muss in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen. Nach jeweils 45 Minuten soll durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.
- **Personen, die sich länger als 10 Minuten und mit Kontakt** zu schulinternen Personen in der Schule aufhalten (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter, Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger) unterliegen der **3G-Regel** und der **Dokumentationspflicht**.
- **Personen, die sich nur kurzfristig (<10 min) oder ohne Kontakt** zu den der Schule angehörigen Personen aufhalten, benötigen keinen Nachweis über das Fehlen einer Infektion. Da jedoch davon auszugehen ist, dass bei dieser Personengruppe die Einhaltung der 3G-Regel nicht überprüft werden kann, gilt für diese Personen in der Schule die **Pflicht zum Tragen mindestens eines MNS**.

Testungen

- Die Teilnahme am Präsenzs Schulbetrieb ist weiterhin nur für Personen zulässig, die **zweimal in der Woche** mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

- Diese Testverpflichtung wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfüllt werden.
- Dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind ein **Impfnachweis oder ein Genesenennachweis gleichgestellt**. Geimpfte und Genesene können aber freiwillig an den angebotenen regelmäßigen Testungen teilnehmen.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte **chronische Erkrankung** (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.
- Auch bei Erkrankungen wie **leichtem Schnupfen, Husten oder Kopfschmerzen**, die nicht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann die Schule weiterhin besucht werden.
- Bei Erkrankungen, die **mit größeren Beeinträchtigungen** einhergehen, die jedoch nicht eindeutig auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann bei Symptomfreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden. Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.
- Seitens der Erziehungsberechtigten kann zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführter Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist, oder ein PCR-Test vorgelegt werden. In dem Fall kann die Schule ebenfalls wieder besucht werden.
- Bei Personen, bei denen kein Risikokontakt bekannt ist, und die **mindestens eines der folgenden Symptome** aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden, solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung vorliegt:
 - Fieber > 38,0 °C, reduzierter Allgemeinzustand
 - trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
 - ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
 - Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Tritt bei einer Person in der Schule mindestens eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der **Schulbesuch unterbrochen** werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden:
 - Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden.
 - Bei jüngeren Schülern sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen.
 - Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.
 - Schüler mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes (vorher in der Praxis anrufen). Dieser entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19. Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.
- Bei einem positiven Test werden alle weiteren Regelungen vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

Absonderung bei Infektionsfällen

- Ist das Ergebnis eines Tests im Rahmen der regelmäßigen Testungen in den Schulen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv (**Infektionsverdachtsfall**), besteht die **Verpflichtung zur Absonderung zunächst nur für die positiv getestete Person**. Für die Schüler innerhalb der Klasse bzw. Lerngruppe, in der der positive Test festgestellt wurde, sowie für deren Lehrkräfte oder das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal (Kontaktpersonen) besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Absonderung.
- Die **Kontaktpersonen** unterliegen **ab dem Tag des Bekanntwerdens** des Infektionsverdachtsfalles unverzüglich der **Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske** (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. Die Tragepflicht endet mit der Testpflicht an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen.
- Die **Kontaktpersonen** unterliegen **ab dem folgenden Tag des Bekanntwerdens zusätzlich für fünf aufeinanderfolgende Schultage der Verpflichtung zur Testung (gilt nicht für geimpfte und genesene Personen)**.
- Diese täglichen Tests finden im Rahmen der regelmäßigen zweimal wöchentlichen Testungen in der Schule statt. Die darüber hinaus erforderlichen Tests werden wie folgt durchgeführt:
 - Lehrkräfte, pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal aller Schulen sowie Schüler der weiterführenden Schulen: **Ausweitung der beobachteten Antigen-Schnelltests** in der Schule auf eine tägliche Durchführung.
- Wenn der Infektionsverdachtsfall nicht bestätigt wird, entfallen die o.g. Testverpflichtung und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sofort.
- Entwickeln die Kontaktpersonen im Zeitraum der fünftägigen Testpflicht oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, sind diese umgehend von der Teilnahme am Präsenzunterricht sowie ggf. vom Betreuungsangebot auszuschließen, bis ein negatives Ergebnis eines durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorliegt.

Veranstaltungen

- Bei allen Veranstaltungen gilt die 3-G-Regel.
- Die Quadratmeter-Regelung bei Veranstaltungen in Innenräumen ist aufgehoben.
- **Veranstaltungen der Schule mit eher öffentlichem Charakter**, an denen, wie zum Beispiel bei Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Berufsmessen, viele schulexterne Personen ohne vorherige Anmeldung teilnehmen können, oder bei denen Informationsstände in geschlossenen Räumen aufgesucht werden, unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) sowie dem Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- Bei **Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen**, z. B. Abschlussveranstaltungen, Einschulungsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Eltern oder Informationstage für Schüler, Zeugnisübergaben ebenso wie bei Unterrichtsbesuchen oder Rundgängen von schulexternen Personen sowie bei Darbietungen (z. B. Lesungen, Theater) durch Externe sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:
 - Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, unterliegen nicht der Anzeigepflicht beim zuständigen Ordnungsamt.
 - Die Daten der Personen, die die Veranstaltung besuchen, sind zu erfassen und, sollte sich die Notwendigkeit der Kontaktnachverfolgung an der Schule ergeben, dem Gesundheitsamt verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Insofern empfiehlt sich eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung.
- **Betriebspraktika, Schulfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge** sind möglich.

- Im Falle von **Schulfahrten mit Übernachtungen** ist das Erstellen eines Hygienekonzeptes, das das Einhalten der 3G-Regel sowie die Testpflicht berücksichtigt, erforderlich. Die Durchführung der Fahrt darf nur erlaubt werden, wenn die überwiegende Zahl der betreffenden Schüler teilnimmt und wenn diese bzw. ihre Eltern/Erziehungsberechtigten sich zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und zur Teilnahme an den Testungen verpflichten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. **Sofern sich die pandemische Lage ändert, können ggf. auch sehr kurzfristig Einschränkungen bis hin zum Verbot der Durchführung erfolgen. Die Übernahme eventuell dadurch entstehender Folgekosten von Seiten des Landes ist nicht vorgesehen.**

Peter Risch, Sicherheitsbeauftragter